

Abschnitt II
Besorgung der Leiche

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Kleiden und Einsargen der Leiche.

(2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 4
Leichenbesorgungsunternehmen

(1) Die gesamte Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Einrichtungen dürfen im Bereich des Marktes Wiesenttal nur von privaten Leichenbesorgungsunternehmen ausgeführt werden, die den Beginn ihrer Tätigkeit der Gesundheitsbehörde nach Maßgabe des Absatzes 2 angezeigt und von dieser die schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Anzeige erhalten haben. Vorstehende Regelung gilt nicht für die Besorgung von Leichen durch Angehörige.

(2) Die Anzeige des Leichenbesorgungsunternehmens muß mindestens enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Inhabers oder der Inhaber,
- b) Vor- und Zuname des Betriebsleiters,
- c) vollständige Anschrift des Leichenbesorgungsunternehmens,
- d) Name und Anschrift der männlichen und der weiblichen Leichenbesorger.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine der in Buchstabe a) mit d) aufgeführten meldepflichtigen Tatsachen ändert.

(3) Durch die nach Abs. 1 und 2 zu erstattende Anzeige wird die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht berührt.

§ 5
Verpflichtungen der privaten Leichenbesorgungsunternehmen

Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die privaten Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, daß die Bestattung gesetzmäßig und fachgerecht vorbereitet wird. Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß

1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, zu veranlassen ist,
2. die vom Arzt, der die Leichenschau durchführte, ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift, sofern § 4 Abs. 1 der Bestattungsverordnung nicht vorliegt, unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuleiten ist,
3. die Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung beim Markt Wiesenttal anzumelden und mit diesem Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist.

§ 6
Leichenbesorgung und -beförderung

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen noch am Sterbeplatz, in einen für die öffentliche Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Nach der Einsargung ist die Leiche umgehend in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts überführt werden soll. Ausnahmen können im Einzelfall vom Markt Wiesenttal bewilligt werden.

Verordnung über das Leichenwesen im Markt Wiesenttal

Der Markt Wiesenttal erläßt auf Grund Art. 23 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BeStG-BayRS 2127-1-I) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

Abschnitt I
Anmeldung des Sterbefalles

§ 1
Anmeldepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich des Marktes Wiesenttal ist unverzüglich nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung beim Markt Wiesenttal als Gemeindebehörde (Rathaus) anzumelden. Ein anmeldepflichtiger Sterbefall liegt auch dann vor, wenn ein Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist und nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte (Lebendgeburt), ferner, wenn sich zwar keines der vorgenannten Merkmale des Lebens gezeigt hat, aber die Leibesfrucht mindestens 35 cm lang ist (Totgeburt).

(2) Zur Anmeldung sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. das Familienhaupt,
2. derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt der Sterbefall sich ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Soweit möglich, ist bei der Anzeige anzugeben:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen;
2. Ort und Zeit des Todeseintritts;
3. Die Todesart (z.B. natürlicher Tod, Unfall usw.);
4. die Person, die der Bestattungsanstalt gegenüber für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Einrichtungen sorgt und die entstehenden Kosten übernimmt (§ 6 Bestattungsverordnung - BestV - BayRS 2127-1-1-I S. 456);
5. das gegebenenfalls vorhandene Grab, in dem die Bestattung stattfinden soll;

Bestattungsinstitute haben außerdem eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

§ 2
Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung an den Markt Wiesenttal (§ 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Bundes-Seuchengesetz gegenüber dem Gesundheitsamt nicht berührt.

**Abschnitt III
Pflichten der Leichenbesorger**

**§ 7
Leichenbesorger**

(1) Leichenbesorger sind alle Personen, die Verrichtungen unmittelbar an der Leiche vornehmen.

(2) Zu den unmittelbaren Verrichtungen an der Leiche (Waschen, Anziehen, Einsargen) haben die privaten Leichenbesorgungsunternehmen geeignete Personen (Leichenbesorger) im notwendigen Umfang vertraglich anzustellen.

(3) Als Leichenbesorger dürfen Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder an geistigen Störungen leiden, nicht tätig sein oder beschäftigt werden. Ebenso dürfen Schwangere oder Stillende Leichen nicht besorgen.

(4) Die Leichenbesorger dürfen weder im Nahrungsmittel- noch im Friseurgewerbe tätig sein.

(5) Zur Besorgung und Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet dürfen kurzfristig beschäftigte Personen oder Gelegenheitsarbeiter nicht verwendet werden.

(6) Die privaten Leichenbesorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger (§ 8) ausreichend zu überwachen.

**§ 8
Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen**

(1) Alle für die Besorgung und die Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben alle für die Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und diese Verordnung sorgfältig zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und den Anforderungen der Schicklichkeit und öffentlichen Gesundheit zu genügen.

(2) Im einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) Die Leichenbesorger haben bei ihren Dienstleistungen saubere und schickliche dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen.
- b) Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung der Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
- c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Leichenbesorgung beginnen.
- d) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob der Sarg den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes entspricht und, wenn dies nicht der Fall ist, die unverzügliche Lieferung eines vorchriftsmäßigen Sarges zu veranlassen und die Leiche erst dann einzusargen.
- e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

**§ 9
Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten**

(1) Das Personal der privaten Leichenbesorgungsunternehmen hat den amtlichen Anordnungen über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

Die Verordnung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 13.02.1987 öffentlich bekanntgemacht.

(2) Den Leichenbesorgern muß von den privaten Leichenbesorgungsunternehmen ausreichende, waschbare Schutzkleidung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaterial ständig zur Verfügung gestellt werden.

**Abschnitt IV
Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile**

**§ 10
Anwendung der Leichenverordnung auf Fehlgeburten,
Körper- und Leichenteile**

(1) Auf Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes) findet diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Bei Fehlgeburten tritt an die Stelle der Todesbescheinigung die Bescheinigung der Hebamme oder des zugezogenen Arztes; die Bescheinigung muß mindestens den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Wohnungsanschrift der Kindsmutter sowie das Alter der Leibesfrucht enthalten.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile, die weder von einem privaten Leichenbesorgungsunternehmen besorgt, noch einem medizinischen Institut der Universität überlassen werden, noch als Beweismittel von Bedeutung sind, in schicklicher Weise unverzüglich der Verwaltung des nächstgelegenen Friedhofs zu übergeben.

**Abschnitt V
Schlußbestimmungen**

**§ 11
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig beim Markt Wiesental anmeldet,
2. entgegen § 4 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. den Vorschriften des § 6 über die Leichenbesorgung und die Pflicht zur umgehenden Verbringung der Leiche in das zuständige Leichenhaus zuwiderhandelt,
4. als Leichenbesorgungsunternehmer
 - a) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 5 nicht entsprechendes Personal beschäftigt oder selbst entgegen § 7 Abs. 3 und 4 tätig wird,
 - b) die Tätigkeit seiner Leichenbesorger entgegen § 7 Abs. 6 nicht ausreichend überwacht oder
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 keine entsprechende Schutzkleidung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe e Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, für andere Zwecke benutzt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesental, 4. 2. 1987


(Pöhlmann) Bürgermeister

Diese Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. 2. 1987

